

Plädoyer für eine grundlagenorientierte und zugleich anwendungsbezogene Völkerrechtswissenschaft

*Thilo Marauhn**

Für jede Wissenschaft ist es eine stete Herausforderung, sich mit der Zukunft der eigenen Disziplin auseinanderzusetzen. Trotz oder gerade wegen des häufig mit notwendigen Routinen durchsetzten Alltagsgeschäfts ist es von herausragender Bedeutung, sich immer wieder selbst zu hinterfragen, die eigenen Schwerpunkte, Ziele und Methoden zu überdenken, um gegebenenfalls gewohnte, lieb gewonnene, manchmal aber auch ausgetretene Pfade zu verlassen, gleichsam an einer Weggabelung inne zu halten und sich (neu) zu entscheiden. Die damit verbundene kritische Anfrage an die einzelne Wissenschaftlerin, an den einzelnen Wissenschaftler, an das Team, aber auch an die gesamte Disziplin wird allerdings – wohl zu Recht – nur selten öffentlich thematisiert. Denn der breite Diskurs über die mit der Thematisierung der Zukunft verbundene Positionierung einer Disziplin und der zugehörigen “scientific community” ist etwas besonderes; er darf nicht Selbstzweck sein und werden; er kann nur situationsabhängig und kontextgebunden geführt werden.

Die nachfolgenden Ausführungen werden weder den (im Zweifel untauglichen) Versuch einer Bestandsaufnahme der deutschen Völkerrechtswissenschaft unternehmen noch erheben sie den Anspruch, eine umfassende Zukunftsperspektive für diese Disziplin zu entwickeln. Es geht vielmehr um einen subjektiven, jedoch objektiv nachvollziehbaren Blick auf einen spezifisch deutschen Beitrag zum globalen völkerrechtswissenschaftlichen Diskurs – nicht mehr, aber auch nicht weniger. Der Beitrag wird eine Positionierung vornehmen – der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland, aber auch der diesen Beitrag verfassenden Person. Dieser Versuch – jede andere Bezeichnung wäre wohl anmaßend – erfolgt einerseits pragmatisch aufgrund vorhandener Erfahrungen und bekannter Rationalitätsstandards, andererseits utopisch als Gegenentwurf zur vorherrschenden Realität der deutschen Völkerrechtswissenschaft. Konkret geht es um die Suche nach zukunftsfähigen

* Prof. Dr. *iur.*, M.Phil., Professor für öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht, Direktor am Zentrum für internationale Entwicklungs- und Umweltforschung der Justus-Liebig-Universität Gießen. Ich danke Frau Nadine Ruppel sowie Herrn Konstantin Meljnik, Herrn Dr. Faustin Z. Ntoubandi und Herrn Stefan Weiß für anregende Diskussionen im Rahmen der Vorbereitung des Manuskripts.

Schriftliche Fassung eines Vortrags, gehalten am 10.10.2006 im Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg. Der sich als ein Essay verstehende Beitrag verzichtet bewusst auf umfangreiche Fußnoten, soweit diese nicht zwingend erforderlich sind.

Elementen der Völkerrechtswissenschaft, um zugleich deren Kontinuität sicher zu stellen. Dabei ist Kontinuität durch Innovation zu bereichern.

I. Standortbestimmung

Im ersten Teil der Überlegungen soll Völkerrechtswissenschaft in Deutschland zunächst in dreifacher Hinsicht positioniert werden: als Teildisziplin von Rechtswissenschaft, als Wissenschaft vom Völkerrecht und als Beitrag zum globalen völkerrechtswissenschaftlichen Diskurs. Daran anschließend sollen diese drei Perspektiven im Zusammenhang mit Forschungsthema, Forschungsfeldern und Forschungsmethoden der Völkerrechtswissenschaft reflektiert werden, bevor abschließend Schritte in Richtung auf eine mittel- und langfristige Forschungsstrategie aufgezeigt werden sollen.

Trotz der unbestrittenen Notwendigkeit inter- und transdisziplinären Arbeitens ist Völkerrechtswissenschaft zunächst und zuvörderst Rechtswissenschaft – nicht Politologie, nicht Philosophie, nicht Soziologie und auch nicht Ökonomie. Diese Aussage ist allenfalls *prima facie* trivial. Sie ist bei näherem Hinsehen ausgesprochen komplex. Denn mit ihr ist die Frage nach den spezifischen Charakteristika (völker-) rechtswissenschaftlichen Arbeitens verbunden. Sie lässt sich auch anders formulieren: Wenn die Völkerrechtswissenschaft nicht bloße Hilfswissenschaft anderer Disziplinen sein oder gar in diesen aufgehen soll, dann müssen disziplinäre Alleinstellungsmerkmale identifiziert werden – und zwar sowohl thematisch als auch methodisch. Dabei erweist sich das bekannte Diktum Ulpianus’ *“Iuris prudentia est divinarum atque humanarum rerum notitia, iusti atque iniusti scientia”* als wenig hilfreich. Denn weder das Göttliche noch das Menschliche, weder die Gerechtigkeit noch die Ungerechtigkeit sind derartige Alleinstellungsmerkmale der Rechts- und ebenso wenig der Völkerrechtswissenschaft. Auch die Zuordnung innerhalb des wissenschaftlichen Fächerspektrums lässt viele Fragen offen – die Rechtswissenschaft weist Verbindungen zu den Sozial- ebenso wie zu den Kultur- (oder im traditionellen Sinne Geistes-)wissenschaften auf. Dem Kern rechtswissenschaftlichen Arbeitens kommt man dagegen näher, wenn man die Verbindung zwischen Rechtssatz und Lebenssachverhalt thematisiert und operativ zu bewältigen sucht. Die Rechtswissenschaft nimmt diese Verbindung in den Blick und muss sich dabei sowohl mit der Normativität des Rechts als auch mit der Faktizität der Lebenswirklichkeit auseinandersetzen: *“... fact and law do not belong to two different worlds, as if fact occupied the earthly space of crude factuality and law was accommodated in a celestial universe of pure normativity”*¹. Die wechselseitigen Einwirkungen von Recht und Lebenswirklichkeit aufeinander zu analysieren, zu bewerten und Schlüsse daraus zu ziehen, daraus ergeben sich thematisch wie auch methodisch disziplinäre Alleinstellungsmerkmale der Rechtswissenschaft.

¹ F. Rigaux, *The Concept of Fact in Legal Science*, in: P. Nerhot (Hrsg.), *Law, Interpretation and Reality*, 1990, 38 (48).

Dies gilt nicht nur für die Befassung mit dem innerstaatlichen Recht, sondern auch für das Europarecht und für das Völkerrecht. Nicht ohne Grund beziehen sich Streitbeilegungsklauseln in völkerrechtlichen Verträgen typischerweise auf die Auslegung und Anwendung der jeweiligen vertraglichen Bestimmungen (*“interpretation”/“application”*). Sie nehmen damit nicht nur den normativen Anspruch in den Blick, sondern auch die Beziehung zwischen Völkerrechtssatz und internationalem Lebenssachverhalt.

Ist damit Völkerrechtswissenschaft als Teildisziplin der Rechtswissenschaft verortet, so ist sie des Weiteren als Wissenschaft vom Völkerrecht zu positionieren. Sie ist die auf den Untersuchungsgegenstand Völkerrecht bezogene Wissenschaft. Dabei unterscheidet sie sich von ihrem Objekt. Sie wahrt insoweit Distanz: Völkerrechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler sind – bezogen auf das Völkerrecht und seine Akteure – weder Apologeten noch Utopisten. Auch wenn es zu den Aufgaben der Völkerrechtswissenschaft gehört, das geltende Völkerrecht vor dem Hintergrund einer teilweise diffusen Quellenlage zu identifizieren, so beschränkt sie sich doch nicht darauf, sondern hinterfragt das positive Völkerrecht im Hinblick auf seine Problemadäquanz, ohne damit das geltende Recht gegen Utopien auszutauschen. Desgleichen geht es darum, die Akteure in den Blick zu nehmen, die das Völkerrecht gestalten, ohne sich durch deren Gestaltungsmacht blenden zu lassen und allzu leicht der normativen Kraft des Faktischen zu erliegen. Wenn der IGH *“the teachings of the most highly qualified publicists of the various nations, as subsidiary means for the determination of rules of law”* (Art. 38 Abs. 1 lit. d IGH-Statut) berücksichtigen darf, dann dürfen Völkerrechtswissenschaftler sich nicht auf den Nachvollzug von Praxis beschränken, dann dürfen sie erst recht keine Apologeten sein. Dabei ist festzuhalten, dass Völkerrechtswissenschaft Forschung und Lehre beinhaltet. Erstere versteht sich als methodische Suche nach neuen Erkenntnissen und deren Einbringung in den Diskurs, letztere als systematische Weitergabe der Grundlagen des wissenschaftlichen Forschens einschließlich eines Überblicks über den aktuellen Stand der Forschung. Wissenschaft ist ergebnisoffen, diskursorientiert und skeptisch (im Sinne einer kritischen Haltung) gegenüber eigenen und fremden Ergebnissen. Sie schreitet von der Problemstellung über die Dokumentation fort zur Hypothese, wendet sich deren Überprüfung zu und stellt ihre Ergebnisse zur Diskussion.

Schließlich gilt es eine dritte Positionierung anzusprechen: Völkerrechtswissenschaft in Deutschland muss an sich selbst den Anspruch haben, einen Beitrag zum globalen völkerrechtswissenschaftlichen Diskurs zu leisten. Hier stellen sich zurzeit mehr Fragen als dass Antworten formuliert werden könnten. Nimmt die deutsche Völkerrechtswissenschaft hinreichend zur Kenntnis, was andernorts zu diesem globalen Diskurs beigetragen wird? Welche Rolle spielt der Wissenschaftsstandort Deutschland? Gibt es einen spezifischen Beitrag, den dieser Wissenschaftsstandort erbringen kann? Ist dies die Fähigkeit, völkerrechtliche Elemente so aufeinander zu beziehen und ihre Wechselwirkungen so zu erfassen, dass sie (aus einer übergeordneten Sicht heraus) als aufgaben-, sinn- oder zweckgebundene Einheit (d.h. als Ganzes) angesehen werden können und sich in dieser Hinsicht

von der sie umgebenden Umwelt auch abgrenzen? Ist es also eine spezifische Kompetenz zur Strukturierung und Systematisierung? Oder erschöpft sich die Aufgabe (noch allzu oft) in der Dokumentation des positiven Völkerrechts? An die Stelle einer umfassenden Beantwortung dieser Fragen setzt dieser Beitrag eine These, die sich aus der bisherigen Standortbestimmung erschließt und den Boden für die folgenden Ausführungen bereitet: Will die deutsche Völkerrechtswissenschaft einen spezifischen Beitrag zum globalen völkerrechtswissenschaftlichen Diskurs leisten, so bietet sich ein Rückgriff auf das Potenzial der Methodenlehre (und insofern eine Grundlagenorientierung) an, um darauf aufbauend eine anwendungsbezogene Völkerrechtswissenschaft zu entfalten. Anders formuliert kann der in der deutschen rechtswissenschaftlichen Tradition verankerte Beitrag zum globalen völkerrechtswissenschaftlichen Diskurs gerade heute in einem grundlagenorientierten Anwendungsbezug liegen. Dies soll im Folgenden bezogen auf das Forschungsthema, die Forschungsfelder und die Forschungsmethoden näher entfaltet werden.

II. “Das” Forschungsthema

Am Beginn des 21. Jahrhunderts eröffnet sich – nach einem Jahrhundert der Unter- wie der Überschätzung des Völkerrechts – die Chance, dessen Wirkungszusammenhänge neu zu erforschen. Das zentrale Forschungsthema einer zukunftsorientierten Völkerrechtswissenschaft in Deutschland sollte daher die Durchdringung der Anwendung des Völkerrechts sein – und in diesem Sinne soll hier die Rede von einer grundlagenorientierten und zugleich anwendungsbezogenen Völkerrechtswissenschaft die Rede sein. Darunter ist nicht der mehr oder weniger wissenschaftliche Nachvollzug von Völkerrechtspraxis zu verstehen. Es geht weder um “Sammeln und Jagen”, also die bloße Dokumentation, noch um die zustimmende oder ablehnende Würdigung von Völkerrechtspraxis. Vielmehr geht dieser Beitrag davon aus, dass die Verbindung zwischen Rechtsnorm und Lebenssachverhalt das Alleinstellungsmerkmal von Rechtswissenschaft ist – und zwar sowohl als rechtliche Bewertung von (Lebens-)Sachverhalten als auch als rechtliche Gestaltung (also auch als Frage nach der Formulierung neuer Rechtsnormen). Dies bedarf näherer Erläuterungen:

Die Verbindung zwischen Rechtsnorm und Lebenssachverhalt wird in der auf das innerstaatliche Recht ausgerichteten Methodenlehre als ein Zusammenspiel von Auslegung und Anwendung beschrieben. Was die Auslegung betrifft, so stehen die Auslegungstechniken (grammatisch, systematisch, historisch, genetisch, teleologisch) in ihrem Kern außer Streit und sind grundsätzlich intellektuell nachvollziehbar. Rechtsanwendung wird häufig als Subsumtionsvorgang beschrieben, ausgehend von der Bildung eines Obersatzes, über die Formulierung eines Untersatzes bis zur Entwicklung eines Schlusssatzes. In Kurzform erfolgt so die rechtliche Bewertung eines gegebenen Lebenssachverhalts. Mittlerweile wird die Verbindung zwischen Rechtsnorm und Lebenssachverhalt auch in umgekehrter Richtung als

Bestandteil rechtswissenschaftlichen Arbeitens angesehen, nämlich als rechtliche Gestaltung.

In Deutschland hat die Methodenlehre ein hohes wissenschaftliches Niveau erreicht, das offensichtlich auch im Ausland zur Kenntnis genommen wird, denn es gibt keine anderen rechtswissenschaftlichen Lehrbücher, die in so zahlreiche Sprachen übersetzt worden sind, wie solche der Methodenlehre². Die wissenschaftliche Durchdringung der Rechtsanwendung ist somit nicht nur Alleinstellungsmerkmal der Rechtswissenschaft, sondern auch ein Spezifikum der Rechtswissenschaft in Deutschland.

Rechtsanwendung auf der völkerrechtlichen Ebene ist allerdings deutlich komplexer als auf der innerstaatlichen Ebene. Dies hängt mit der Vielzahl der beteiligten Akteure zusammen, also mit vertikaler Komplexität, die heute oft mit dem Begriff Mehrebenensystem umschrieben wird, und mit horizontaler Komplexität, einerseits im Verhältnis zu anderen international ausgerichteten Teilgebieten der Rechtswissenschaft (Kollisionsrecht, Rechtsvergleichung, etc.), andererseits innerhalb der einzelnen Teilgebiete des Völkerrechts – hier hat sich heute das Gegensatzpaar Fragmentierung und Konstitutionalisierung eingebürgert. In den Prozess der Anwendung einer Völkerrechtsnorm sind staatliche und nichtstaatliche Akteure involviert, was sich gegenwärtig wohl am besten am Beispiel des Umweltvölkerrechts oder der Finanzmarktregulierung illustrieren lässt.

Rechtsanwendung auf der völkerrechtlichen Ebene ist nicht nur komplexer als auf der innerstaatlichen Ebene, sie ist auch nur partiell erforscht. Lehrbücher der Methodenlehre nehmen in der Regel nicht zu Anwendungsproblemen des Völkerrechts Stellung; völkerrechtlichen Lehrbüchern fehlt oft ein spezifisch anwendungsorientiertes Kapitel, auch wenn zu Einzelfragen Stellung genommen wird, beispielsweise zur Auslegung von Völkerrechtsnormen. Allerdings thematisiert die deutsche völkerrechtswissenschaftliche Literatur jenseits von Lehrbüchern durchaus die Anwendung von Völkerrecht, zumeist allerdings beschränkt auf spezifische Zusammenhänge, insbesondere in der Implementations- und in der *Governance-Forschung*. So ist die Debatte über Erfüllungshilfe und Erfüllungskontrolle (*“compliance assistance”* und *“compliance control”*) zwar nicht in Deutschland initiiert, aber hier doch ganz wesentlich mitgestaltet worden. Auch in der *Governance-Forschung* gibt es mittlerweile ein beachtliches völkerrechtliches Schrifttum. Was allerdings fehlt ist die Vernetzung dieser Ansätze und die Entwicklung einer Gesamtperspektive auf die Rechtsanwendung im Völkerrecht.

Hier liegt ein, wenn nicht gar das zentrale Forschungsthema für die Zukunft der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland. Nicht nur handelt es sich generell um eine wichtige Fragestellung, weil es um die Wirksamkeit von Völkerrecht geht. Es handelt sich auch um ein Thema, für das der Wissenschaftsstandort Deutschland

² Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf die Übersetzungen der einschlägigen Lehrbücher von C.-W. Canaris/K. Larenz, *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, 2007; F. Müller/R. Christensen, *Juristische Methodik – Bd. I: Grundlagen, Öffentliches Recht*, 2004, Bd. II: *Europarecht*, 2007; J. Schapp, *Methodenlehre des Zivilrechts*, 1998.

gut positioniert ist – sowohl auf Grund des reichhaltigen Schrifttums und hohen Niveaus der Methodenlehre als auch im Hinblick auf einzelne nun anzusprechende völkerrechtliche Forschungsfelder.

III. Forschungsfelder

Ausgehend von dem soeben skizzierten Forschungsthema sollen nun drei Gruppen von Forschungsfeldern erschlossen werden. Die erste Gruppe lässt sich als Querschnitt begreifen, der dezidiert übergreifende Fragen der Anwendung des Völkerrechts thematisiert, nämlich die Anwendungskonstellationen des Völkerrechts. Dieser Querschnitt soll (weil er sich unmittelbar aus dem Forschungsthema ergibt) wie eine Folie auf zwei sachgebietsbezogene Gruppen von Forschungsfeldern legen: zum einen das – wie man es nennen kann – Völker-Verfassungs-Recht, zum anderen aktuelle Probleme der inter- und transnationalen Regulierung.

1. Anwendungskonstellationen: Streitbeilegung, Verhaltenssteuerung und politischer Diskurs

Anwendungsorientierte Völkerrechtswissenschaft muss sich mit Anwendungskonstellationen auseinandersetzen. Es sind drei Konstellationen, die besondere Beachtung verdienen: Streitbeilegung, Verhaltenssteuerung und politischer Diskurs. Die erste Anwendungskonstellation ist „klassisch“: die Streitbeilegung ist ein zentrales völkerrechtliches Thema. Essenziell ist die Pflicht zur friedlichen Streitbeilegung. Traditionell ergeben sich daraus drei Grundtypen der Streitbeilegung: diplomatische, schiedsgerichtliche und gerichtliche Verfahren. Jedenfalls in den beiden letztgenannten Fällen ist völkerrechtliche Rechtsanwendung der innerstaatlichen methodisch verwandt. Allerdings erfassen diese Fälle nur einen Bruchteil der Völkerrechtspraxis, so dass eine Erweiterung der Perspektive angezeigt ist – um die Bezüge zur Erfüllungskontrolle („*compliance control*“) und zur Rechtsdurchsetzung mit Zwang („*enforcement*“). Geir Ulfstein, Andreas Zimmermann und der Verfasser dieses Beitrags haben kürzlich ein von der DFG finanziertes Forschungsprojekt abgeschlossen, dessen Ergebnisse Anfang 2007 bei Cambridge University Press unter dem Titel „Making Treaties Work“ veröffentlicht worden sind³. Im Diskurs zwischen Völkerrechtspraxis und Völkerrechtswissenschaft hat dieses Projekt die Bereiche „*dispute settlement*“, „*compliance control*“ und „*enforcement*“ zunächst exemplarisch für die Bereiche des Umweltvölkerrechts, des internationalen Menschenrechtsschutzes sowie der Rüstungskontrolle und Abrüstung untersucht, um dann generelle Hypothesen zur Wirksamkeit völkerrechtlicher Verträge zu entwickeln. Es mag erlaubt sein, an dieser Stelle die herausragen-

³ G. Ulfstein/A. Zimmermann/T. Marauhn (Hrsg.), Making Treaties Work. Human Rights, Environment and Arms Control, 2007.

de rechtspraktische und rechtspolitische Positionierung Deutschlands zu erwähnen: Die zahlreichen deutschen Mitglieder internationaler Streitbeilegungsinstanzen sprechen eine deutliche Sprache. Aber auch als Wissenschaftsstandort bewegt sich Deutschland hier in der ersten Liga: zu nennen sind etwa die kürzlich erschienene Kommentierung des IGH-Statuts unter der redaktionellen Verantwortung von Christian Tomuschat, Karin Oellers-Frahm und Andreas Zimmermann⁴ sowie das ebenfalls von Oellers-Frahm und Zimmermann herausgegebene Standardwerk "Dispute Settlement in Public International Law"⁵.

Die zweite Anwendungskonstellation, die hier aufgegriffen werden soll, thematisiert Verhaltenssteuerung durch Recht. Innerstaatlich hat es vor einigen Jahren eine intensive Debatte bezogen auf die Staatsaufgaben gegeben – man mag an den von Dieter Grimm herausgegebenen Band "Wachsende Staatsaufgaben – sinkende Steuerungsfähigkeit des Rechts"⁶ und die dieser und anderen einschlägigen Publikationen zugrunde liegenden Forschungsprojekte erinnern. Die Steuerungsfähigkeit des Völkerrechts stand damals nicht im Zentrum der Überlegungen, auch wenn das europäische Mehrebenensystem schon thematisiert wurde. In der Völkerrechtswissenschaft steckt diese Debatte, abgesehen vom Umweltvölkerrecht, wohl immer noch in den Kinderschuhen. Das Institut hatte vor mehreren Jahren in einem von Rüdiger Wolfrum geleiteten Forschungsvorhaben positive wie negative ökonomische Anreizstrukturen im Umweltvölkerrecht "Enforcing Environmental Standards – Economic Mechanisms as Viable Means?" thematisiert⁷. Angesprochen werden darf auch ein Beitrag des Verfassers unter dem Titel "Verhaltenssteuerung durch Völkerrecht? Perspektiven der rechtlichen Ausgestaltung von Rüstungskontrolle"⁸, der allerdings nicht über eine Problemskizze hinausgeht. Zahlreiche Fragen harren detaillierter Analyse: Wessen Verhalten lässt sich überhaupt durch völkerrechtliche Normen steuern? Wie ist zwischen direkter und indirekter Steuerung zu unterscheiden? Wie erfolgt Verhaltenssteuerung im völkerrechtlichen Mehrebenensystem?

Schließlich soll der globale politische Diskurs als dritte Anwendungskonstellation des Völkerrechts aufgegriffen werden. Dies ist eine bis zum heutigen Tag jedenfalls aus (völker-)rechtswissenschaftlicher Perspektive unterschätzte Anwendungskonstellation. Dass völkerrechtliche Normen als Argumente in der politischen Auseinandersetzung genutzt werden, ist keine Schwäche des Völkerrechts – vielmehr dokumentiert die Bezugnahme auf das Völkerrecht seine Relevanz für den

⁴ A. Zimmermann/C. Tomuschat/K. Oellers-Frahm (Hrsg.), *The Statute of the International Court of Justice: A Commentary*, 2006.

⁵ K. Oellers-Frahm/A. Zimmermann (Hrsg.), *Dispute Settlement in Public International Law: Texts and Materials*, 2001.

⁶ D. Grimm (Hrsg.), *Wachsende Staatsaufgaben – sinkende Steuerungsfähigkeit des Rechts*, 1990.

⁷ R. Wolfrum (Hrsg.), *Enforcing Environmental Standards: Economic Mechanisms as Viable Means*, 1996.

⁸ T. Maruhn, *Verhaltenssteuerung durch Völkerrecht? Perspektiven der rechtlichen Ausgestaltung von Rüstungskontrolle, Sicherheit und Frieden 3-4* (2003), 141 ff.

jeweiligen Akteur. Dies ist eine Form der Anwendung, die auch aus der innerstaatlichen Debatte bekannt ist: im Bundestag ist die politische Bezugnahme auf das Grundgesetz als Rechtstext nicht anrühlich, sondern anerkannt. Warum sollten Akteure in ihren internationalen Beziehungen also in politischen Zusammenhängen nicht auf das Völkerrecht rekurren? Häufig legt es die institutionelle Struktur nahe, gerade dies zu tun. So ist der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ohne Zweifel ein politisches Organ. Gleichwohl spielen völkerrechtliche Erwägungen in den Debatten des Sicherheitsrats eine nicht unerhebliche Rolle. Ihr Gewicht reicht gelegentlich bis in die Resolutionstexte hinein. Es wäre aber eine Verkennung der Spezifika dieser völkerrechtlichen Rechtsanwendung, wenn man an dieser Stelle schlicht auf das Subsumtionsmodell zurückgreifen würde. Auch die Auseinandersetzung um die Zulässigkeit humanitärer Interventionen lässt sich nicht allein als klassisch rechtskonstruktiv geführte Debatte begreifen. Sie ist ein mit völkerrechtlichen Argumenten geführter rechtspolitischer Diskurs. Eng mit dem globalen politischen Diskurs verknüpft ist der globale Wertediskurs. Auch in diesem spielt das Völkerrecht eine Rolle. Vor einigen Jahren hat Philippe Mastronardi im Heidelberger Max-Planck-Institut einen wichtigen Vortrag gehalten, der unter dem Titel "Recht und Kultur: Kulturelle Bedingtheit und universaler Anspruch des juristischen Denkens" in der ZaöRV veröffentlicht wurde⁹. Mastronardi vertrat – wie später auch im Rahmen einer Gießener Ringvorlesung¹⁰ – einen diskurstheoretischen Ansatz, der versuchte, die kulturelle Bedingtheit des Rechts nicht auszublenken und doch dem universalen Anspruch juristischen Denkens Rechnung zu tragen. Dass das Völkerrecht Bestandteil des globalen Wertediskurses ist, machen zahlreiche menschenrechtliche Auseinandersetzungen deutlich – und nicht zuletzt der rechtliche und politische Umgang mit der Religion.

2. Völker-Verfassungs-Recht: die Organisation der internationalen Gemeinschaft und ihre Grundwerte

Im Anschluss an diesen kurzen Querschnitt völkerrechtlicher Anwendungskonstellationen soll nun das zweite Forschungsfeld abgesteckt werden, das Völker-Verfassungs-Recht. Dieser Begriff soll auch ein wenig provozieren, weil er inhaltlich nicht auf die mit der horizontalen Komplexität der Anwendung des Völkerrechts in Verbindung gebrachte Gegenüberstellung von Fragmentierung und Konstitutionalisierung fokussiert werden soll. Vielmehr soll der Begriff hier genutzt werden, um die institutionell-prozeduralen und die materiellen Eckdaten des völkerrechtlichen Normensystems anwendungsorientiert zu erfassen, gleichsam wie die beiden Säulen des innerstaatlichen Verfassungsrechts: das Organisationsrecht

⁹ P. Mastronardi, Recht und Kultur: Kulturelle Bedingtheit und universaler Anspruch des juristischen Denkens, ZaöRV 61 (2001), 61 ff.

¹⁰ P. Mastronardi, Menschenwürde und kulturelle Bedingtheit des Rechts, in: T. Marauhn (Hrsg.), Die Rechtsstellung des Menschen im Völkerrecht, 2003, 55 ff.

und die Grundrechte, letztere ergänzt um Zielbestimmungen. In einer anwendungsorientierten Völkerrechtswissenschaft erschließen sich hier Akteure, Handlungsinstrumente und Ordnungsprinzipien als Forschungsfelder.

Aus Zeit- und Raumgründen mag es zunächst genügen, unter den Akteuren ganz traditionell den Staat herauszugreifen. Auch wenn der Staat gelegentlich politisch oder konzeptionell klein geredet wird oder gar sein Ende vorausgesagt wird, ist er nicht nur (so die empirische Aussage) gegenwärtig existent, sondern wird als Ordnungsfaktor auf absehbare Zeit – mangels besserer Alternativen – präsent bleiben (so die normative Aussage)¹¹. Selbst in der Auseinandersetzung mit schwachen oder zerfallenden Staaten ist es der internationalen Gemeinschaft bislang nicht gelungen, nachhaltige Alternativstrukturen auf lokaler, regionaler oder gar supranationaler Ebene zu etablieren. Die Vereinten Nationen sind mit der treuhänderischen Wahrnehmung von Staatsgewalt an ihre Kapazitätsgrenzen gestoßen¹². Daher stehen die Rekonstruktion, der Wiederaufbau und die Stärkung staatlicher Strukturen vielerorts zentral auf der politischen Agenda¹³. Es mag genügen, als Beispiel die “New Partnership for Africa’s Development” (NEPAD) zu nennen, ist doch gerade in Afrika die Erhaltung oder Wiederherstellung staatlicher Ordnungsfaktoren ein zentrales Anliegen. Der Staat ist ein Element im internationalen Mehrebenensystem, ein Faktor globalen Regierens – um auf die Terminologie der *Governance*-Forschung zurückzugreifen. So ist die Stärkung staatlicher Strukturen für den Schutz der Menschenrechte und die Implementierung rechtsstaatlicher Standards in der Entwicklungszusammenarbeit von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Jedoch würde es sich die Wissenschaft gerade in einer anwendungsorientierten Perspektive zu einfach machen, wenn sie schlicht darauf abstellen würde, dass der Staat als Ordnungsfaktor und damit als zentraler Akteur für das Völkerrecht erhalten bleiben wird. Denn auch wenn der Staat existent bleibt, so verändert sich seine Rolle. Am Umweltvölkerrecht lassen sich diese Änderungen plastisch nachvollziehen, gleichgültig ob es um die Rolle des Staates als Autor, als Adressat oder als Hüter umweltrechtlicher Standards geht¹⁴. Zwar verbleiben häufig Letztentscheidungen beispielsweise im Prozess der Rechtsetzung in staatlicher Hand (die Zeichnung und die Ratifikation völkerrechtlicher Abkommen). Der Rechtsetzungsprozess wird aber intensiv durch internationale, supranationale, subnationale und andere nicht-staatliche Akteure gestaltet, geprägt, manchmal sogar von diesen dominiert. Diesen Rechtsetzungsprozess von seinem formalen Abschluss abzukoppeln und die sich gerade dort verändernde Rolle des Staates zu ignorieren – das

¹¹ Vgl. dazu den lesenswerten Beitrag von H. Steiger, Geht das Zeitalter des modernen Staates zu Ende?, *Der Staat* 41 (2002), 331 ff.

¹² Dazu schon M. Bothe/T. Maruhn, UN Administration of Kosovo and East Timor: Concept, Legality and Limitations of Security Council-Mandated Trusteeship Administration, in: C. Tomuschat (Hrsg.), *Kosovo and the International Community. A Legal Assessment*, 2002, 217 ff.

¹³ Vgl. statt aller A. v. Bogdandy, State-Building, Nation-Building, and Constitutional Politics in Post-Conflict Situations, *Max Planck Yearbook of United Nations Law* 9 (2005), 579 ff.

¹⁴ Vgl. dazu T. Maruhn, Changing Role of the State, in: D. Bodansky/J. Brunnée/E. Hey (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Environmental Law*, 2007, 727 ff.

würde ein falsches Bild von der Anwendung des Völkerrechts vermitteln. Nicht näher eingegangen werden kann an dieser Stelle auf das Verhältnis von Völkerrecht und innerstaatlichem Recht, das gegenwärtig wieder ein intensiv diskutiertes Thema geworden ist. Auch nicht näher eingegangen werden kann hier auf zahlreiche andere Akteure, die berücksichtigt werden müssen. Es mag der Hinweis genügen, dass sich in diesem Zusammenhang auch ein Rückgriff auf sozialwissenschaftliche Methoden anbietet, wobei zu betonen ist, dass der europäische Integrationsprozess ein Sonderfall ist, der sich der Verallgemeinerung entzieht.

Der Wissenschaftsstandort Deutschland ist nicht nur im Hinblick auf die Akteure gut positioniert. In jüngster Zeit werden auch die Handlungsinstrumente wieder intensiver diskutiert. Rüdiger Wolfrum hat sich schon vor 20 Jahren in einer von Hattenhauer und Kaltefleiter herausgegebenen Publikation zum Konsens im Völkerrecht geäußert¹⁵. Das Max-Planck-Institut hatte 2003 eine internationale Konferenz unter dem Titel "Developments of International Law in Treaty Making" durchgeführt, um neuere Tendenzen in Bezug auf dieses nach wie vor wichtige völkerrechtliche Handlungsinstrument zu durchleuchten¹⁶. Doch auch hier lassen sich im Hinblick auf die Anwendung des Völkerrechts – und zwar in beide Richtungen: bewertend wie auch gestaltend – neue Themenfelder erschließen. Während die – rechtlich problematische – rechtsetzende Tätigkeit des Sicherheitsrats seit geraumer Zeit auf der Tagesordnung steht¹⁷, sind die Formen der internationalen Kooperation im Bereich der Finanzmarktregulierung (hinzuweisen ist beispielsweise auf die Tätigkeit der International Organization of Securities Commissions ebenso wie an die Beschlüsse des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht – Stichwort Basel II) gerade aus völkerrechtlicher Perspektive kaum erforscht¹⁸. Hier besteht ein für die Völkerrechtswissenschaft interessantes Dilemma darin, dass das internationale Handlungsinstrument schwach zu sein scheint (seien es Beschlüsse nicht-staatlicher oder semi-staatlicher Organisationen oder *soft law*-Absprachen), die innerstaatliche Implementierung aber ein Höchstmaß an Effektivität erreicht. Damit eröffnet sich das interessante Forschungsfeld des internationalen Verwaltungsrechts, das gegenwärtig ein großes Thema an der New York University Law School ist. Spannt man den Bogen der Handlungsinstrumente noch weiter, dann zeigen sich interessante Überlappungen von privaten, staatlich-privaten und völkerrechtlichen Instrumenten auch im Bereich der Finanzierung großer Infrastrukturprojekte – völkerrechtlich lässt sich dies am besten an aktuellen Entwicklungen des Investitionsschutzes nachvollziehen: für die großen An-

¹⁵ R. Wolfrum, Konsens im Völkerrecht, in: H. Hattenhauer/W. Kaltefleiter (Hrsg.), Mehrheitsprinzip, Konsens und Verfassung, 1986, 79 ff.

¹⁶ R. Wolfrum/V. Röben (Hrsg.), Developments of International Law in Treaty Making, 2005.

¹⁷ Dazu statt aller A. Zimmermann, Grenzen der Legislativbefugnisse des Sicherheitsrates. Resolution 1540 und abstrakte Bedrohungen des Weltfriedens, VN 2004, 71 ff.

¹⁸ Vgl. nur T. Marauhn, Introduction: The Regulatory Dilemma in International Financial Relations, in: T. Marauhn/R. Grote (Hrsg.), The Regulation of International Financial Markets. Perspectives for Reform, 2006, 1 ff.

waltssozietäten ist die rechtliche Ausgestaltung von Projektfinanzierung ein höchst attraktiver Geschäftszweig geworden. Warum werden bestimmte Handlungsinstrumente anderen gegenüber präferiert? Wovon hängt ihre Wirksamkeit ab? All dies sind Fragen, die eine anwendungsorientierte Völkerrechtswissenschaft exemplarisch anhand spezifischer Forschungsfelder durchleuchten kann, um daraus übergreifende Erkenntnisse abzuleiten.

Um das Forschungsfeld des Völker-Verfassungs-Rechts abzurunden, sind noch die (materiellen) Ordnungsprinzipien anzusprechen: Was ist hierunter zu verstehen? Zunächst einmal geht es um völkerrechtliche Grundregeln im Verhältnis der Staaten untereinander – von der souveränen Gleichheit und dem daraus resultierenden Interventionsverbot über das Gewaltverbot bis hin zum Völkerrecht im bewaffneten Konflikt. Manche sehen hier die Kernfragen des Völkerrechts. Dem möchte ich insoweit widersprechen, als gerade dieser Bereich wohl die größten Fragen im Hinblick auf Wirksamkeit und Effektivität des Völkerrechts aufwirft. Dass sich die alte Bundesregierung in einer Diskussion über die völkerrechtliche Zulässigkeit von Überflug- und anderen Nutzungsrechten für das US-amerikanische Militär im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg durch den Hinweis darauf, dass man sich hier nicht in einem völkerrechtlichen Seminar befinde, despektierlich zu Fragen von Krieg und Frieden geäußert hat, obwohl dies politisch ganz oben auf der Agenda stand, macht die anwendungsbezogene Ambivalenz dieser Fragen deutlich. Sie gehören in der Tat zwar zu den wichtigen Forschungsfeldern, an denen sich eine anwendungsorientierte Völkerrechtswissenschaft abarbeiten kann. Aber sie sind nur eines von mehreren Feldern und – um nur das völkerrechtliche Gewaltverbot und seine Durchbrechungen zu nennen – nicht diejenigen, die dezidiert uns Juristinnen und Juristen auf den Plan rufen. Der Umgang mit der Nichtverbreitung von Kernwaffen und deren rechtlicher Absicherung – man denke nur an die Fälle Nordkorea, Indien und Iran – lässt sich nur aus der interdisziplinären Perspektive beratend begleiten. Es gehören aber nicht nur die Grundregeln zwischenstaatlichen Verhaltens zu diesen Ordnungsprinzipien, sondern auch der internationale Menschenrechtsschutz. Hier ist zu betonen, dass dessen positivrechtliche Ausgestaltung erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts erfolgt ist, begleitet von einer unglaublichen Euphorie, und dass sich die internationale Gemeinschaft schon seit geraumer Zeit in einem Prozess der (realpolitischen) Ernüchterung befindet, weil sie trotz regionaler und internationaler Normierung mit teilweise horrenden Menschenrechtsverletzungen konfrontiert ist. Wenn dann selbst die Vereinten Nationen (zu erinnern ist etwa an die von den Sanktionsausschüssen verabschiedeten Listen) oder menschenrechtsfreundliche Staaten (man denke nur an die Reaktionen der Bundesregierung auf einige Straßburger Entscheidungen) die Bedeutung menschenrechtlicher Standards und ihrer Beachtung relativieren, dann muss die Wissenschaftsdisziplin in die Verantwortung genommen werden, die Anwendung völkerrechtlicher Menschenrechtsstandards kritisch zu durchleuchten. Einen Versuch in diese Richtung unternimmt der 2006 erschienene

“Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz”¹⁹. Diese Kommentierung eröffnet eine neuartige Perspektive auf den europäischen und deutschen Grundrechtsschutz. An die Stelle einer jeweils mehr oder weniger ausschließlich auf das Grundgesetz, die Europäische Menschenrechtskonvention oder die Charta der Grundrechte der Europäischen Union bezogenen Kommentierung tritt eine synoptische Darstellung der europäischen und deutschen Grundrechtsgewährleistungen. Der Konkordanzkommentar analysiert auf der Grundlage der EMRK, des Grundgesetzes und des gemeinschafts- und unionsrechtlichen Grundrechtsschutzes das Verhältnis der insoweit miteinander konkurrierenden und einander überlappenden Rechtsordnungen. Damit will und soll er einen Beitrag zum Menschenrechtsschutz im Mehrebenensystem und – vor allem auch – zu seiner gerichtlichen Anwendung leisten. Deutlich komplexer werden die Anwendungsprobleme, wenn man die regionale Ebene verlässt. Hier tritt neuerdings noch die Verschränkung humanitärer völkerrechtlicher und menschenrechtlicher Standards als Problem und Perspektive hinzu, auf die hier allerdings aus Zeit- und Raumgründen nicht näher eingegangen werden kann²⁰.

3. Inter- und transnationale Regulierung: Ressourcen, Transaktionen und Kommunikation

Es ist nun auf das dritte Forschungsfeld einzugehen: die Probleme der inter- und transnationalen Regulierung. Dabei mag es genügen, exemplarisch drei Teilbereiche aufzugreifen, die sowohl aus der völkerrechtswissenschaftlichen als auch aus der rechtspolitischen Perspektive ausgesprochen zukunftsorientiert sind – und bei denen die Wirksamkeit internationaler Regulierung deutlich anwendungsdeterminiert ist.

An der Spitze dieses Forschungsfelds steht gegenwärtig sicherlich das Ressourcenproblem. Der Umgang mit knappen Ressourcen ist ein zentrales politisches Thema auf der internationalen Agenda – und er ist auch ein zentrales völkerrechtswissenschaftliches Forschungsfeld. Dass hierzu das Umweltvölkerrecht gehört, bedarf ebenso wenig weiterer Erläuterungen wie der Hinweis, dass dessen Hauptprobleme nach wie vor im Bereich der Rechtsanwendung zu verorten sind. Aber auch auf der Ebene des materiellen Rechts gibt es zahlreiche unbeantwortete Fragen, beispielsweise die nach der Verschränkung von Biodiversitäts- und Klimaschutz oder die nach der normativen Aufarbeitung des Zusammenhangs zwischen globalen Umweltveränderungen und dem Anstieg infektiöser Krankheiten. Beide Themenkomplexe sind aus der Perspektive einer anwendungsorientierten Völker-

¹⁹ R. Grote/T. Marauhn (Hrsg.), Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz, 2006.

²⁰ Instruktiv dazu T. Marauhn/G. Nolte/A. Paulus, Study on International Humanitarian Law for the Global Context Study for an Initial ESDP Long Term Vision (LTV) of the European Union Institute For Security Studies, HRLJ (2007, im Erscheinen).

rechtswissenschaft von besonderem Interesse, weil sie Überlappungen und Verschränkungen verschiedener völkerrechtlicher Teilgebiete betreffen und weil hier Fragen der Verhaltenssteuerung von besonderer Brisanz sind. Doch die Ressourcenproblematik stellt sich nicht nur aus der umweltvölkerrechtlichen Perspektive. Die völkerrechtliche Regulierung der Energieversorgung bedarf ebenso wie die des Zugangs zu anderen lebensnotwendigen Ressourcen einer kritischen Reflexion. Das Heidelberger Institut hat 2006 ein Expertenseminar zum *“right to adequate food”* abgehalten – und hier den Zusammenhang zwischen Ernährungssicherung und Ressourcenzugang aufgegriffen. Besonders hervorzuheben sind darüber hinaus zwei spezifische Teilbereiche: der ambivalente Umgang mit pflanzengenetischen Ressourcen und das Management grenzüberschreitender Wasserressourcen. Abgesehen von der politischen Aktualität beider Fragestellungen sind sie aus der Perspektive einer anwendungsorientierten Völkerrechtswissenschaft deshalb interessant, weil sie nicht nur die rechtliche Bewertung der einschlägigen Lebenssachverhalte verlangen, sondern auch die Kompetenz zu rechtlicher Gestaltung gefragt ist. Sind die traditionellen Verteilungsmechanismen noch wirksam? Bedarf es – wie Eyal Benvenisti meint²¹ – der Entwicklung supranationaler Strukturen? Welche Anreize müssen platziert werden, um eine auch im Ergebnis gerechte Verteilung der Ressourcen zu erreichen?

Transaktionen sind der zweite Teilbereich des mit dem Begriff inter- und transnationaler Regulierung umschriebenen Forschungsfelds. Im Zentrum stehen die Rahmenbedingungen für ökonomische Transaktionen. Das WTO-Recht, das lange Zeit ob seiner Zukunftsgerichtetheit und seiner Effektivität gepriesen worden ist, hat sich – weniger rechtlich, mehr aber politisch – in eine gewisse Sackgasse hinein manövriert. Dies hängt wohl vor allem damit zusammen, dass die WTO in mehrfacher Hinsicht exklusiv statt inklusiv aufgestellt ist. Die Wirksamkeit dieses eigentlich attraktiven Bereichs inter- und transnationaler Regulierung leidet offensichtlich nicht unter völkerrechtsimmanenten Defiziten, sondern darunter, dass die Voraussetzungen für eine globale Anwendung nicht sichergestellt worden sind. Wie kann erreicht werden, dass beispielsweise auch afrikanische Staaten die Streitbeilegungsmechanismen der WTO nutzen? Wie können die AKP-Staaten durch die neuen Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit Europa näher an die WTO herangeführt werden? Wie müssen Markt- und Interventionsmechanismen innerhalb der rechtlichen Regelwerke aufeinander abgestimmt sein, um optimale Rahmenbedingungen für wirtschaftliche Transaktionen zu schaffen? Aber Transaktionen gehen über den WTO-Kontext hinaus. Sie sind deutlich vielfältiger und teilweise komplexer, so dass sich hier eine breite Palette an Fragestellungen eröffnet. Diese Palette fordert eine Öffnung der Völkerrechtswissenschaft in Richtung auf international-privatrechtliche Fragen bis hin zur *lex mercatoria*. Die Überlappungen und Verschränkungen sind im Transaktionsbereich besonders stark.

Lediglich skizzenhaft kann das mit den Begriffen Kommunikation und Kultur umrissene Forschungsfeld abschließend noch aufgezeigt werden: Recht an sich ist

²¹ E. Benvenisti, *Sharing Transboundary Resources*, 2002.

ein Kommunikationsmedium – Völkerrecht ist ein zwischenstaatliches, grenzüberschreitendes und globales Kommunikationsmedium, das sich dadurch auszeichnet, dass es den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an diesem Kommunikationsprozess nur ein begrenztes Spektrum an Kommunikationsformen und Kommunikationsinhalten zur Verfügung stellt. Recht – und insbesondere das Völkerrecht – blendet in weiten Bereichen emotionale und andere nicht-rationale Faktoren aus, um Kommunikation auch in schwierigen Situationen – und über kulturelle Unterschiede hinweg – zu ermöglichen. Dies ist eine große Chance von Recht – und es ist Vorsicht geboten, wenn die völkerrechtlichen Akteure oder die Völkerrechtswissenschaft die formalen Strukturen des Rechts zugunsten wertgebender Faktoren aufgeben. Gerade vor diesem Hintergrund stellen sich zwei Fragen: (1) Welche Einwirkungsmöglichkeiten hat das Recht als Kommunikationsmedium auf globale Kommunikationsprozesse, einschließlich neuer Kommunikationsmedien, etwa dem Internet? (2) Ist das Völkerrecht kulturell blind? Verkörpert es eine eigene Kultur? Wie geht es mit kultureller Vielfalt um? Die Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit organisiert derzeit Runde Tische zu “Kultur und Entwicklung” – wohl wissend, dass Entwicklungsprozesse pfadabhängig sind und dass Kultur ein wesentlicher Faktor in diesem Zusammenhang ist. Wie kann das Völkerrecht einerseits die Vielfalt der Kulturen schützen und andererseits eine globale Kultur des Miteinanders rechtlich absichern? Offensichtlich sind diese Fragen im Umgang mit indigenen Völkern, aber auch im Hinblick auf kulturelle Vorbehalte gegenüber Menschenrechtsgarantien. Hier eröffnet sich im Bereich des dritten Forschungsfeldes eine Vielzahl von Fragestellungen, die der Bearbeitung harren, und zu denen eine anwendungsorientierte Völkerrechtswissenschaft in Deutschland ihre ganz eigenen Beiträge leisten können wird.

IV. Forschungsmethoden

Die Aufarbeitung des aufgezeigten Forschungsthemas und der skizzierten Forschungsfelder bedarf reflektierter Forschungsmethoden. Diese erschließen sich in Anbetracht der Komplexität der Fragestellungen nicht ausschließlich disziplinär. Deshalb soll nach einer kurzen Stellungnahme zum Methodenpluralismus einerseits die hermeneutische Methode als zentraler Ausgangspunkt rechtswissenschaftlicher und damit auch völkerrechtswissenschaftlicher Forschung aufgegriffen, andererseits ein Plädoyer für eine kontrollierte methodische Verknüpfung in die Sozial- wie auch die Kulturwissenschaften hinein entwickelt werden.

1. Methodenpluralismus

Methodenpluralismus bedeutet nicht Beliebigkeit, sondern Offenheit. Um sich allerdings von methodischer Beliebigkeit abzugrenzen, bedarf es einer sicheren Ausgangsbasis. Und diese Ausgangsbasis finden Juristinnen und Juristen in dem,

was das disziplinäre methodenspezifische Alleinstellungsmerkmal ausmacht. Anders als andere Wissenschaftsdisziplinen kann rechtswissenschaftliche Forschung im Bereich der Auslegung und der Anwendung jedenfalls auf einen gesicherten Methodenkanon als Ausgangspunkt zurückgreifen. Unstreitig gehören die grammatische, die systematische und die teleologische Auslegung zum sicheren Terrain im Umgang mit Rechtstexten. Ebenso unstreitig – jedenfalls was die Ausgangslage betrifft – gibt die Subsumtion mit ihrem Dreischritt einen gewissen Halt. Diese Ausgangspunkte können das trans- und interdisziplinäre Arbeiten erleichtern, weil die Methoden nicht von Anfang an in Frage gestellt werden müssen. Zugleich sollte man aber den Boden, auf dem sich rechtswissenschaftliche Forschung bewegt, nicht für allzu sicher halten. Dies lässt sich schon innerhalb des vermeintlich sicheren Methodenkanons an der teleologischen Auslegung sowie am letzten Schritt der klassischen Subsumtion, der immer wieder fälschlich als Syllogismus bezeichnet wird, festmachen. Denn Sinn und Zweck eines Rechtssatzes lassen sich häufig nur unter Rückgriff auf die Nachbarwissenschaften erschließen, und die Bildung eines Schlusssatzes hängt nicht zuletzt von sozialwissenschaftlichen sowie rechtsphilosophischen und rechtstheoretischen Vor-Prägungen ab. Methodenpluralismus in der völkerrechtswissenschaftlichen Forschung bedeutet daher zunächst die Wahl eines akzeptierten Ausgangspunktes – und dann die methodische Öffnung in Richtung Sozial- und Kulturwissenschaften.

2. Die zentrale Bedeutung der hermeneutischen Methode

Mit der Wahl der hermeneutischen Methode als Ausgangspunkt verbindet sich zugleich auch ein vorsichtiges Bekenntnis zum Positivismus im Völkerrecht. Dies soll nicht heißen, dass man sich naturrechtlichen Überlegungen grundsätzlich verschließen würde. Eine gewisse Skepsis gegenüber naturrechtlichen Ansätzen scheint jedoch – auch aus historischen Gründen – angezeigt. Die Hermeneutik als Lehre vom interpretativen Verstehen, vom Deuten oder Auslegen, ist natürlich nicht auf den Rechtspositivismus beschränkt. In der Koppelung von völkerrechtlichem Positivismus und Hermeneutik liegt wohl die aussichtsreichste Grundlage für eine anwendungsorientierte Völkerrechtswissenschaft.

Nun geht aber schon die hermeneutische Methode selbst über das einfache, naive Verstehen hinaus. Hermeneutisches Verstehen ist geprägt von der Offenheit, Uneindeutigkeit und prinzipiellen Unabgeschlossenheit des Verstehens, vor allem auch davon, dass sich in Texten oder Äußerungen immer mehr Sinn-Schichten zeigen, als auf den ersten Blick erkennbar sind. Damit öffnet sich die hermeneutische Methode gleichsam automatisch für den interdisziplinären Methodendialog.

3. Sozial- und kulturwissenschaftlicher Dialog

Es mag hier jeweils ein Beispiel für die sozial- und für die kulturwissenschaftliche Methodenverknüpfung genügen:

Für die Sozialwissenschaften kann man sich auf den engeren Bereich der Rechtsanwendung beschränken. Wenn hier eine Verbindung zwischen Lebenssachverhalt und Völkerrechtssatz hergestellt werden soll, dann müssen auf der Grundlage der Auslegung der Norm das gesamte Spektrum von der innerstaatlichen Umsetzung bis hin zur internationalen Implementierung durchleuchtet und dabei idealtypische Vorstellungen der beteiligten Akteure (des Staates, einer internationalen Organisation, etc.) zugrunde gelegt werden. Möglicherweise hat das dann gefundene Ergebnis aber relativ wenig mit der Rechtswirklichkeit zu tun. Will man dieses Dilemma überwinden, dann muss man sich mit den real existierenden Akteuren auseinandersetzen und sich zunächst einmal darüber klar werden, dass zwar juristische Personen Normadressaten sind, dass diese aber über natürliche Personen handeln. Hier kommt nun die so genannte "*social network analysis*" ins Spiel²². Diese Netzwerkanalyse eröffnet den Blick auf die Vielzahl der beteiligten Akteure und die Vielzahl der zwischen ihnen bestehenden Beziehungen. Hierher gehören auch die "*epistemic communities*" und die ganz unterschiedlichen Vernetzungen von Nichtregierungsorganisationen untereinander. Welchen Erkenntnisgewinn verspricht nun die Netzwerkanalyse für den Anwendungsprozess? Dabei muss man sich zunächst klar machen, dass die Netzwerkanalyse keine rechtswissenschaftlichen Begrifflichkeiten beinhaltet, d.h. man muss die Erkenntnisse der Netzwerkanalyse zunächst in juristische Terminologie übertragen. Und hier liegt dann auch eines der zentralen Probleme, mit dem sich anwendungsorientierte Völkerrechtswissenschaft methodenkritisch auseinandersetzen muss. Wie erfolgt dieser Transfer? Wenn aber dieser Schritt von der sozial- zur im Kern rechtswissenschaftlichen Methodik gelingt, dann gewinnt man neue Erkenntnisse für Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung. Es eröffnet sich eine neue Perspektive auf das Verhältnis zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem Recht, und Durchsetzungsmechanismen können kritisch auf ihre Effektivität hin durchleuchtet werden.

Was die Verknüpfung zur kulturwissenschaftlichen Methodik betrifft, so lassen sich Querverbindungen hier sowohl im Rahmen der Auslegung von Rechtsnormen (beispielsweise bei der teleologischen Interpretation) als auch beim Rechtsanwendungsprozess herstellen. Sinn und Zweck einer Norm erschließen sich nicht ohne Rückgriff auf die rechtstheoretischen und rechtsphilosophischen Zusammenhänge. Letztlich muss Völkerrechtswissenschaft in der Lage sein, die dem Völkerrecht zugrunde liegenden Werte zu identifizieren und zur Anwendung zu bringen, wenn es um mit Hilfe der grammatischen und der systematischen Auslegung nicht mehr zu beantwortende Fragen geht. Im Rahmen der Rechtsanwendung helfen uns die Kulturwissenschaften über den Konstruktivismus zu verstehen, warum es für die Frage der Rechtsbeachtung, also der Einhaltung von Völkerrechtsnormen nicht

²² Einführend dazu J. S c o t t, *Social Network Analysis. A Handbook*, 2000.

nur auf die richtigen Anreizstrukturen ankommt, sondern auch auf das Selbstverständnis des Normadressaten. Neuere Forschungen zum Umweltvölkerrecht, insbesondere von Jutta Brunnée und Stephen Toope²³, betonen diese Facette. Nicht umhin kommt man in diesem Zusammenhang auch, zur Frage der Legitimation völkerrechtlicher Rechtssetzungs- und Rechtsdurchsetzungsverfahren Stellung zu nehmen. Es ist dies keine Frage, die sich unter Rückgriff auf sozialwissenschaftliche Methoden beantworten lässt. Die sozialwissenschaftliche Methode kann allenfalls helfen, die rechtsphilosophisch und rechtstheoretisch gewonnenen Erkenntnisse um Legitimationsbedarfe umzusetzen. Aber auch dann muss noch der nächste Schritt gegangen werden, nämlich von der sozialwissenschaftlichen Methode in die rechtliche Gestaltung hinein und damit in den Kernbereich der Rechtsanwendung. Legitimationsfragen stellen heute eine zentrale Herausforderung des Völkerrechts und der Völkerrechtswissenschaft dar. Gerade daran lässt sich überzeugend der Schritt von kulturwissenschaftlichen über sozialwissenschaftliche bis hin zu anwendungsorientierten und letztlich genuin völkerrechtlichen Methoden nachvollziehen.

V. Forschungsstrategien – oder: “*Studies in Applied International Law*”

Wie nun kann man ein grundlagenorientiertes und zugleich anwendungsbezogenes Forschungsprogramm umsetzen? Diese Frage lässt sich im Rahmen eines kurzen Beitrags nicht abschließend beantworten. Es lassen sich aber Elemente einer solchen Strategie aufzeigen.

Dazu gehört zunächst einmal die Erkennbarkeit des eigenen Profils. Völkerrechtswissenschaft, die sich als Beitrag zu einem lebendigen Diskurs versteht, kann nicht auf die eigene Positionierung verzichten. Sie muss sich abgrenzen von anderen Positionen – und sie darf keine Angst vor der Entwicklung und Bildung von “Denkschulen” haben. Kontroversen sind ein unabdingbares Moment fruchtbarer Wissenschaftsentwicklung. Der Mut zu Kontroversen und damit auch der Mut zur Herausbildung eines eigenen, von anderen unterscheidbaren Profils gehören dazu. Die deutsche Völkerrechtswissenschaft muss nicht “neutral” in dem Sinne sein, dass jede Strömung, jeder Denkansatz und jede Herangehensweise in ihr eine Heimat finden. Sie darf und muss kantig, sperrig und in diesem Sinne fruchtbar sein.

Wenn sie das aber ist, dann muss sie zugleich offen und kritikfähig sein. Erkennbarkeit schließt Offenheit nicht aus. Das Gegenteil ist der Fall: Wenn die Kontroverse essenziell für den wissenschaftlichen Fortschritt ist, dann muss die deutsche Völkerrechtswissenschaft dem kontroversen Diskurs eine Heimat bieten.

²³ J. Brunnée/S. J. Toope, *International Law and Constructivism: Elements of an Interactional Theory of International Law*, *Columbia Journal of Transnational Law* 39 (2000), 19 ff.; dies., *Interactional International Law*, *International Law FORUM de droit international* 3 (2001), 186 ff.

Dies kann in Gestalt von Kolloquien und Symposien umgesetzt werden. Es gehört aber auch der Mut dazu, jenseits eingefahrener Publikationsstrategien den Weg hin zu "*Discussion Papers*" und vergleichbaren Publikationen mit geringerer Halbwertszeit zu beschreiten. Schließlich gehört auch die Bereitschaft dazu, bei aller Pflege der eigenen Wissenschaftsterminologie Auseinandersetzungen in der *lingua franca* zu führen.

Schließlich gehört zu einer grundlagenorientierten und anwendungsbezogenen Völkerrechtswissenschaft auch der Wissenstransfer als immanenter Bestandteil des Forschens und Lehrens dazu. Dieser kann ganz unterschiedliche Formen annehmen. Sie reichen von der Politikberatung bis hin zur Unterstützung von Entwicklungsprozessen in Transformationsländern. Entscheidend ist, dass Wissenstransfer keine Einbahnstraße ist. Wissenstransfer greift die Früchte von Forschung und Lehre auf und befruchtet dieselben wieder.

Genau diese Zielsetzung verfolgt das wissenschaftliche Programm des Franz-von-Liszt-Instituts der Justus-Liebig-Universität Gießen unter der Bezeichnung "*Studies in Applied International Law*". Dahinter verbirgt sich die Vernetzung zivil-, straf- und öffentlich-rechtlicher Forschung zu international-rechtlichen Fragestellungen ebenso wie eine Publikationsstrategie mit den unter derselben Bezeichnung veröffentlichten "*Discussion Papers*"²⁴. Eben in diesem Sinne möchte das Franz-von-Liszt-Institut einen Beitrag auch zu einer modernen deutschen Völkerrechtswissenschaft leisten.

²⁴ S/A/I/L Discussion Papers, ISSN 1863-0839.